



Nr. 28 vom 17. April 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsches Recht (LL.M.)“

Vom 3. April 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. April 2025 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 3. April 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Deutsches Recht (LL.M.)“ sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs an der Universität Hamburg erbracht werden. Für die Zulassung zum Studiengang ergänzt sie die Universitäts-Zulassungssatzung.

§ 2

Studienziel, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Ziel des Studiengangs ausländischen Studierenden die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, um die verschiedenen Gebiete des deutschen Rechts unter Einschluss seiner Grundlagen zu verstehen und anzuwenden. Er vermittelt rechtswissenschaftliche und methodische Kompetenzen mit spezifischem Bezug auf die deutsche Rechtsordnung und Rechtsdogmatik. Dabei wird die Fähigkeit vermittelt, sich anhand des Verständnisses eines Teilbereichs der deutschen Rechtsordnung spezielle Rechtsfragen zu erschließen, eine problemorientierte Anwendung des nationalen Rechts vorzunehmen und sich auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erarbeiten zu können.
- (2) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Durch die bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.
- (4) Für die bestandene Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verliehen, welcher ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss ist.
- (5) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sowie der Masterarbeit zwei Semester.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer ausländischen Hochschule im Bereich Rechtswissenschaft im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann.

- (2) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber im Rahmen des berufsqualifizierenden Abschlusses an einer ausländischen Hochschule weniger als die nach Absatz 1 geforderten Leistungspunkte erworben oder nicht ausschließlich im Bereich Rechtswissenschaft studiert, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er
- a) auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften promoviert hat, oder
 - b) besondere berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens einem Jahr hat, nachweisbar auch durch Praktika oder Referendariat, oder
 - c) weitere zusätzliche Studienleistungen im Bereich Rechtswissenschaft erbracht hat, oder
 - d) wissenschaftliche Veröffentlichungen im Bereich Rechtswissenschaft veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.

Es können bis zu 60 LP im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.

- (3) Über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 5

Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Hochschulabschlusszeugnis;
- c) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs zum Ausgleich von fehlenden LP (vgl. § 4 Absatz 2);
- d) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache;
- e) Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen soll;
- f) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen bzw. der Bewerber getroffen. Stimmberechtigt ist das Mitglied bzw. sind die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschuss mit Prüferqualifikation für den Studiengang. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
 - b) Motivationsschreiben (schriftliche Begründung der Studienwahl einschließlich der darin in Bezug genommenen Dokumente).

- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei wird für die Kriterien a) und b) die Notenskala der Prüfungsordnung zugrunde gelegt. Das Kriterium a) wird mit 70 % und das Kriterium b) mit 30 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie beziehungsweise er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger im Rahmen einer Orientierungseinheit statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 8

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Der Studiengang besteht aus drei Studienabschnitten. Im ersten Studienabschnitt sind Pflichtmodule zur Einführung (10 LP) obligatorisch zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt werden fünf Schwerpunkte angeboten, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt als Wahlpflichtbereich (35 LP) erfolgreich absolvieren müssen. Zudem ist im dritten Studienabschnitt eine Masterarbeit anzufertigen (15 LP).

Die Pflichtmodule sind:

- a) „Einführung in die Rechtswissenschaft und Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“ (5 LP),
- b) „Einführung in die Rechtsvergleichung und juristische Fachsprache“ (5 LP)

Im Wahlpflichtbereich werden folgende Schwerpunkte angeboten:

a) Zivilrecht	
Modul Zivilrecht I	„Allgemeiner Teil des BGB“ (9 LP)
Modul Zivilrecht II	„Schuldrecht AT und Sachenrecht I“ (13 LP)
Modul Zivilrecht II	„Vertragliche Schuldverhältnisse“ (6 LP)
Modul Zivilrecht IV	„Gesetzliche Schuldverhältnisse und ZPO I“ (7 LP)
b) Strafrecht	
Modul Strafrecht I	„Rechtspsychologie“ (4 LP)
Modul Strafrecht II	„Strafrecht Grundkurs I“ (7 LP)
Modul Strafrecht III	„Strafrecht Grundkurs II“ (7 LP)
Modul Strafrecht IV	„Jugendstrafrecht“ (3 LP)

Modul Strafrecht V	„Strafrecht Vermögens- und Kollektivdelikte“ (11 LP)
Modul Strafrecht VI	„Internationales Strafrecht“ (3 LP)
c) Öffentliches Recht	
Modul Öffentliches Recht I	„Verfassungsrecht I: Grundrechte“ (8 LP)
Modul Öffentliches Recht II	„Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht“ (9 LP)
Modul Öffentliches Recht III	„Baurecht oder Umweltrecht“ (4 LP)
Modul Öffentliches Recht IV	„Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht“ (7 LP)
Modul Öffentliches Recht V	„Polizeirecht und Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen“ (7 LP)
d) Arbeits- und Sozialrecht	
Modul Arbeits- und Sozialrecht I	„Vertiefung Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung“ (8 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht II	„Allgemeines Sozialrecht“ (5 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht III	„Sozialversicherungsrecht I, Existenzsicherung und soziale Hilfen I“ (6 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht IV	„Grundkurs Individualarbeitsrecht“ (4 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht V	„Kollektives Arbeitsrecht“ (6 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht VI	„Sozialversicherungsrecht II, Existenzsicherung und soziale Hilfen II“ (6 LP)
e) Wirtschaftsrecht	
Modul Wirtschaftsrecht I	„Vertragliche Schuldverhältnisse und Handelsrecht“ (9 LP)
Modul Wirtschaftsrecht II	„Recht des Unternehmenskaufs“ (3 LP)
Modul Wirtschaftsrecht III	„Bankrecht“ (3 LP)
Modul Wirtschaftsrecht IV	„Kapitalgesellschaftsrecht und Praxis des Registerrechts I“ (6 LP)
Modul Wirtschaftsrecht V	„Gesellschaftsrecht und Praxis des Registerrechts II“ (8 LP)
Modul Wirtschaftsrecht VI	„Insolvenzrecht“ (3 LP)
Modul Wirtschaftsrecht VII	„Kapitalmarktrecht“ (3 LP)

- (2) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Wahlschwerpunkten kann durch die Fakultät beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Art, die Form sowie der Umfang der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang geregelt. Die Pflichtmodule sowie die Module aus dem gewählten Wahlschwerpunkt sind obligatorisch.
- (5) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium, Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in

Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. In jedem akademischen Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden.

- (6) Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudienender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten, Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
 - b) Arbeitsgemeinschaften und Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
 - c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.
- (4) Sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 10

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Studiengangs an der Universität Hamburg und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird an der Universität Hamburg ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Studiengang gebildet. Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschuss sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und deren bzw. dessen Stellvertretung ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus dem Kreise der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. per E-Mail) getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw. der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 13

Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Studienleistungen

- (1) Die konkrete Prüfungsdauer und der konkrete Prüfungsumfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden. Der erste Prüfungsversuch soll wahrgenommen werden.
- (3) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich zwei Prüfungsmöglichkeiten pro Semester. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

- (4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, werden die Leistungspunkte eines Moduls erworben, indem das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen mindestens ausreichend (4,0) ergibt. Die Wiederholung einer nicht bestandenen (Teil-)Prüfungsleistung kommt nur in Betracht, wenn die Gesamtnote des Moduls „nicht ausreichend“ (5,0) beträgt.
- (5) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:
- a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 120, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
 - b) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin bzw. der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.
 - c) Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 2 Wochen, der Umfang soll 6 bis 9 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist elektronisch bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
 - d) Referat
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 1–2 Wochen und der Umfang soll 3–5 Seiten nicht überschreiten.

e) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 180 Minuten, höchstens 360 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

- (5) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.
- (6) Eine Prüfung kann als Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren, Take-Home-Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.
- (7) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten oder alternative Prüfungsinhalte vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (8) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (9) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (10) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

- (11) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1–4 entsprechend.
- (12) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
- (13) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

§ 13a

Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

- (1) Für Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7.
- (2) Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass

einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

- (5) Die Bewertung einer Klausur oder eines Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur oder Take-Home-Exams zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).
- (6) Bei Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren deren Teilnehmerzahl größer als 50 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (7) Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsamt) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von dem Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.
- (2) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den Studiengang voraus.
- (3) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - b) die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 - c) die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 - d) die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 lit. c gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

- (4) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende zu informieren.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 16

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. der Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden fest.
- (3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 17

Masterarbeit und Bewertung

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Festsetzung des Themas und seine Ausgabe erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Prüferin (Erstgutachterin) bzw. der Prüfer (Erstgutachter) sowie die weitere Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe mit sachlichen Gründen zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen auszugeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten beträgt vierzehn Wochen. Der Bearbeitungsumfang soll 10.000–13.000 Wörter nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2). Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischen Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der in digitaler Form eingereichten entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 3 Satz 5 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an Eides statt beizufügen, die beinhaltet, dass
- a) sie bzw. er die Arbeit selbstverständlich verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat,
 - b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
 - c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist,
 - d) die eingereichte schriftliche Fassung der digitalen Fassung entspricht.
- (7) Die Masterarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 16) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Eine bzw. einer der Prüfenden muss aus der Gruppe der Hochschul-lehrenden stammen bzw. habilitiert sein.

- (8) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Frist für das Erstgutachten beträgt vier Wochen, die für das Zweitgutachten zwei Wochen. Der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18 Absatz 2. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen; § 17 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.
- (5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den LP gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (7) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn der Prüfling aus einem Grund, den er oder sie zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus

medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. § 19 Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungs- und Studienleistungen kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern gestellt werden.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
 - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
 - c) sämtliche erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 4 Semestern erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit unter Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 23

Zeugnis, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Urkunde der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Die bzw. der Studierende erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer und deutscher Sprache.
- (4) Darüber hinaus erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem 1. Oktober 2025.

Hamburg, den 17. April 2025
Universität Hamburg

Anhang I: Mustercurriculum

1. Fachsemester

Pflichtmodule (inklusive Prüfungsleistungen)	LP
Einführung in das deutsche Recht/Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5
Einführung in die Rechtsvergleichung/Juristische Fachsprache	5
Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte aus Modulen (Pflichtbereich)	10

Pflichtmodule im Wahlbereich aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Wirtschaftsrecht (jeweils inklusive Prüfungsleistungen)				
Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Arbeits- / Sozialrecht	Wirtschaftsrecht
BGB AT (9 LP)	Rechtspsychologie (3 LP)	Verfassungsrecht I: Grundrechte (8 LP)	Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung (8 LP)	Vertragliche Schuldverhältnisse und Handelsrecht (9 LP)
Schuldrecht AT und Sachenrecht I (13 LP)	Strafrecht Grundkurs I (7 LP)	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht (9 LP)	Allgemeines Sozialrecht (5 LP)	Recht des Unternehmenskaufs (3 LP)
	Strafrecht Grundkurs II (7 LP)	Baurecht oder Umweltrecht (4 LP)	Sozialversicherungsrecht I, Existenzsicherung und soziale Hilfen I (6 LP)	Bankrecht (3 LP)
	Jugendstrafrecht (3 LP)			Kapitalgesellschaftsrecht und Praxis des Registerrechts I (6 LP)

2. Fachsemester

Pflichtmodule im Wahlbereich aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Arbeits-/Sozialrecht und Wirtschaftsrecht (jeweils inklusive Prüfungsleistungen)				
Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Arbeits- / Sozialrecht	Wirtschaftsrecht
Vertragliche Schuldverhältnisse (6 LP)	Strafrecht Vermögens- und Kollektivdelikte (10 LP)	Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht (10 LP)	Grundkurs Individualarbeitsrecht (4 LP)	Gesellschaftsrecht und Praxis des Registerrechts II (8 LP)
Gesetzliche Schuldverhältnisse und ZPO I (7 LP)	Internationales Strafrecht und Kriminologie (5 LP)	Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (4 LP)	Kollektives Arbeitsrecht (6 LP)	Insolvenzrecht (3 LP)
		Baurecht oder Umweltrecht (4 LP)	Sozialversicherungsrecht II, Existenzsicherung und soziale Hilfen II (6 LP)	Kapitalmarktrecht (3 LP)

Abschlussmodul	
Masterarbeit (14 Wochen)	15 LP

Zusammenfassung	
Pflichtmodule	10 LP
Wahlpflichtmodule	35 LP
Masterarbeit	15 LP
Summe	60 LP

Anhang II: Modulbeschreibungen

1. Einführungsmodule

Modul	Einführungsmodul I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführung in die Rechtswissenschaft und Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, erstmals die organisatorische, räumlich-personelle und insbesondere fachliche Ausrichtung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in einem Zusammenhang zu überblicken und zu erfassen. a) Einführung in die Rechtswissenschaft Die Studierenden sind in der Lage die großen Bereiche der Rechtsordnung zu benennen und kennen die Grundfragen des Rechts. Sie sind mit dem Aufbau des deutschen Rechtsstaates, mit dem Justizsystem im Besonderen vertraut. b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden sind in der Lage einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft zu geben. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritischen Reflexionen methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.
Inhalte	a) Einführung in die Rechtswissenschaft 1. Funktion des Rechts 2. Abgrenzung Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht 3. Allgemeine Rechtslehre 4. Aufbau des Rechtsstaates, insbesondere der Justiz b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten 1. Einführung in die Fallbearbeitung 2. Auslegung von Normen 3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte 4. Zitiertechnik
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft mit Multiple-Choice-Test als Studienleistung (1 SWS) Übung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Übung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 2 LP Übung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 1 LP Hausarbeit: 2 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Einführungsmodul II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführung in die Rechtsvergleichung und Juristische Fachsprache
Qualifikationsziele	a) Einführung in die Rechtsvergleichung Die Studierenden eignen sich die Methode der Rechtsvergleichung an und setzen sich mit dem Einsatz der Rechtsvergleichung in der Rechtswissenschaft auseinander. Sie vertiefen dieses theoretische Wissen anhand von konkreten Vergleichen, die dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen. b) Juristische Fachsprache Die Studierenden erweitern ihr Vokabular um die fachsprachliche Terminologie. Einzubeziehen sind Termini, die für die Rechtssprache im Allgemeinen relevant sind, sowie Termini, die spezifisch für die Wahlmodule von Bedeutung sind, die die bzw. der Studierende ausgesucht hat.
Inhalte	a) Einführung in die Rechtsvergleichung 1. Methodik und Ziele der Rechtsvergleichung 2. Exemplifizierung der Rechtsvergleichung im gewählten Wahlbereich Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Arbeits- und Sozialrecht oder Wirtschaftsrecht b) Juristische Fachsprache 1. Allgemeine Begriffe der Rechtssprache 2. Begriffe aus den Wahlbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Arbeits- und Sozialrecht oder Wirtschaftsrecht
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Einführung in die Rechtsvergleichung (1 SWS) Übung zur juristischen Fachsprache (E-Learning) mit Studienleistung Multiple-Choice-Test (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Einführung in die Rechtsvergleichung: Referat (15–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Einführung in die Rechtsvergleichung: 1 LP Übung Juristische Fachsprache: 3 LP Referat: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

2. Pflichtmodule im Wahlbereich „Zivilrecht“

Modul	Zivilrecht I
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Allgemeiner Teil des BGB
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und verstehen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen. Weiterhin kennen sie die methodischen Grundlagen des Zivilrechts. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.
Inhalte	1. Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) 2. Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) 3. Verträge (§§ 145 ff. BGB) 4. Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) 5. Vertretung (§§ 164 ff. BGB) 6. Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) 8. Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) 9. Verjährung (§§ 194 ff. BGB) 10. Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und Rechtsobjekte 11. Sachen (§§ 90 ff. BGB)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) und Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Allgemeiner Teil des BGB: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP Hausarbeit: 2 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Zivilrecht II
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Schuldrecht Allgemeiner Teil und Sachenrecht I
Qualifikationsziele	a) Schuldrecht Allgemeiner Teil Die Studierenden werden mit den Grundlagen und Details des Allgemeinen Schuldrechts vertraut gemacht. Sie kennen die Entstehung von Schuldverhältnissen, die Erfüllung und das Leistungsstörungenrecht, aber auch die Rechtsbeziehungen von Schuldner- und Gläubigermehrheiten. Sie erarbeiten sich insbesondere die Details der Forderungsabtretung und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu beherrschen. Auch hier werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen. b) Sachenrecht I Die Studierenden werden mit den Grundprinzipien des Sachenrechts vertraut gemacht und sollen in der Lage sein, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren.
Inhalte	a) Schuldrecht Allgemeiner Teil 1. Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen 2. allgemeines Leistungsstörungenrecht 3. Erlöschen der Leistungspflicht: insbesondere Erfüllung (§ 362 BGB), Leistung an Erfüllung Statt und erfüllungshalber (§ 364 BGB), Hinterlegung und Selbsthilfefverkauf (§ 372 BGB), Aufrechnung (§ 387 BGB), Erlassvertrag und negatives Schuldanerkennen (§ 397) 4. Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) 5. Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) 6. Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB) 7. Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) 8. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 9. Drittschadensliquidation 10. Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis 11. Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme 12. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten b) Sachenrecht I 1. Besitz (Begriff, Arten, Schutz) 2. Eigentum (Besitz, Arten, Schutz) 3. Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobilien und Immobilien 4. Gesetzlicher Eigentumserwerb 5. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 6. Vormerkung 7. Grundbuchberichtigung
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil (4 SWS) Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil (2 SWS) Vorlesung Sachenrecht I (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Sachenrecht: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 LP Vorlesung Sachenrecht I: 3 LP Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: 2 LP Klausur: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	13 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Zivilrecht III
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Vertragliche Schuldverhältnisse
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen wesentliche Vertragstypen kennen. Ihnen sind deren Abgrenzung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie das Leistungsstörungenrecht geläufig. Sie sind zudem in der Lage, die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht erkennen und darstellen.
Inhalte	1. Kauf- und Werkvertrag, Garantieübernahme 2. Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) 3. Miete 4. Leihe und Darlehen 5. Dienstvertrag 6. Schenkung 7. Auftrag und Geschäftsbesorgung 8. Bürgschaft 9. Selbstständige Garantie 10. Anerkenntnis und Vergleich
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Vertragliche Schuldverhältnisse: mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Zivilrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Gesetzliche Schuldverhältnisse und ZPO I
Qualifikationsziele	a) Gesetzliche Schuldverhältnisse Die Studierenden können die gesetzlichen Regelungen der wichtigsten gesetzlichen außervertraglichen Schuldverhältnisse identifizieren: das Deliktsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden können die Technik der Fallbearbeitung anwenden. b) ZPO I Die Studierenden werden mit den gesetzlichen Grundlagen des Zivilprozessrechts vertraut gemacht. Sie sollen in die Lage versetzt werden, prozessuale Sachverhalte rechtlich richtig zu bewerten.
Inhalte	a) Gesetzliche Schuldverhältnisse Gegenstand der Vorlesung ist das gesetzliche Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag mit: 1. seinen wechselseitigen Ansprüchen eines sich ohne Auftrag in die fremden Angelegenheiten des Geschäftsherrn einmischenden Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz und 2. umgekehrt die des Geschäftsherrn auf Herausgabe des Erlangten und auf Schadensersatz. Zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung wird vermittelt: 1. unter welchen Voraussetzungen und 2. in welchem Umfang rechtsgrundlos erlangte Vorteile herauszugeben sind. Zu den Bestimmungen des Deliktsrechts: 1. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern 2. Schadensersatzansprüche wegen einer Schutzgesetzverletzung und wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung 3. Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung b) ZPO I 1. Zivilgerichtsverfassung 2. Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen 3. Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf 4. Klage und Klägervorbringen 5. Verteidigung des Beklagten 6. Beweisverfahren 7. Urteil und Rechtsmittel 8. Versäumnisverfahren 9. Prozessbeendigung durch Parteihandlungen 10. Mehrpersonenverhältnisse (Streitgenossenschaft, Nebenintervention, Streitverkündung)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS) Vorlesung ZPO I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Gesetzliche Schuldverhältnisse: mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 4 LP Vorlesung ZPO I: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

3. Pflichtmodule im Wahlbereich „Strafrecht“

Modul	Strafrecht I
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Rechtspsychologie
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit psychologischen Prozessen rund um das Strafverfahren vertraut und erhalten einen Einblick in die Arbeit von Sachverständigen in diesem Bereich. Sie sind in der Lage Gutachten aus diesem Bereich im Rahmen späterer Verfahren zu lesen, zu verstehen und bewerten zu können.
Inhalte	Die Vorlesung Rechtspsychologie dient einer Einführung in das Fachgebiet der Rechtspsychologie. Nach einem kurzen Überblick über den Gegenstand der Vorlesung und einiger historischer Quellen der Rechtspsychologie wird auf psychologische Prozesse eingegangen, die im Kontext von Sachverhaltsfeststellungen sowie Rechtsfolgenbestimmung auftreten, diese beeinflussen und deren Kenntnis daher für Juristinnen und Juristen relevant ist. Dazu zählen insbesondere Phänomene aus den Bereichen Wahrnehmung und Gedächtnis. Ein Schwerpunkt liegt auf der Zeugenpsychologie sowie der Rekonstruktion von Sachverhalten im Kontext von Strafverfahren. Weiter wird auch auf die Tätigkeit von Psychologen als Sachverständige im Rahmen von Strafverfahren eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit Glaubhaftigkeitsgutachten, Schuldfähigkeitsgutachten und Prognosegutachten.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Rechtspsychologie (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Rechtspsychologie: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Rechtspsychologie: 2 LP Klausur: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Strafrecht II
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Strafrecht Grundkurs I
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Kriminalwissenschaften vertraut gemacht. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragestellungen der normativen und die empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können. Außerdem erlernen die Studierenden das strafrechtliche Grundwissen und sie werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert. Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.
Inhalte	Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über: 1. Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts 2. System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle 3. (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug: rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen (materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht)) 4. Straftheorien 5. Verbrechensbegriff 6. Grundlegende Prinzipien 7. Verfahrensgrundsätze im Strafrecht Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Vorlesung Strafrecht I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der: 1. „Tatbestandsmäßigkeit“ 2. „Rechtswidrigkeit“ 3. und „Schuld“ Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das „vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters“, veranschaulicht werden.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Strafrecht Grundkurs I (3 SWS) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Deutsches Recht (LL.M.)

Modulabschluss	Art der Prüfung: Strafrecht Grundkurs I: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 LP Klausur: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Strafrecht III
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Strafrecht Grundkurs II
Qualifikationsziele	Unter Anknüpfung an den Grundkurs I werden die Kenntnisse der Studierenden zum Allgemeinen Teil weiter hin zu einem Gesamtüberblick vertieft. Die Studierenden erlernen das Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerte. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.
Inhalte	Die Vorlesung geht auf den Versuch und Rücktritt ein und setzt die Diskussion „deliktischer Minderformen“ mit dem Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt fort. Ein Schwerpunkt wird auf der Erörterung strafrechtlicher Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme) liegen. Die Konkurrenzen werden gleichfalls besprochen. Außerdem vermittelt die Vorlesung einen Überblick über die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Delikten gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag, Körperverletzung) sowie gegen die persönliche Freiheit.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II (3 SWS) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Strafrecht Grundkurs II: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Strafrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Jugendstrafrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Prämissen und die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts aus einer interdisziplinären Perspektive darstellen. Sie sind in der Lage, die Spezifika des Jugendstrafrechts anzuwenden und mit juristischem und psychologischem bzw. sozio-logischem Herangehen zu würdigen.
Inhalte	Die Veranstaltungen zum Arbeitsfeld „Jugend“ betreffen das Jugendstrafrecht einschließlich des Jugendstrafverfahrens sowie spezifische kriminologische Aspekte der Jugendkriminalität. 1. Geschichte des Jugendstrafrechts als spezialgesetzlicher Materie 2. Ziele und Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens 3. Gestaltung der Rechtsfolgen im Falle jugendlicher Straftäter 4. Strafvollstreckung und Strafvollzug bei Jugendlichen 5. Besonderheiten der Entwicklungsphase Jugend 6. Sanktionswirkungen jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen 7. Erkenntnisse längsschnittlicher Forschung der Entwicklungs-kriminologie 8. Kriminelle Karrieren und Abbruch krimineller Karrieren 9. Ursachen normabweichenden Verhaltens junger Menschen 10. Evidenzbasierte Prävention im Jugendbereich
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Jugendstrafrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Jugendstrafrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Jugendstrafrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Strafrecht V
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Strafrecht Vermögens- und Kollektivdelikte
Qualifikationsziele	a) Strafrecht Vermögensdelikte Die Studierenden erlernen Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Vermögenswerte, dem zweiten Kernbereich des geltenden Strafrechts. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird weiter vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils. b) Strafrecht Kollektivdelikte Die Studierenden erlernen Grundwissen zu Straftaten, die sich gegen die Gemeinschaftswerte richten. Durch das Lösen von Fällen sollen die Studierenden den Prüfungsaufbau und die Schwerpunktsetzung erlernen. Des Weiteren soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in der Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erlernt werden.
Inhalte	a) Strafrecht Vermögensdelikte Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen Vermögenswerte. Schwerpunktmäßig behandelt werden: 1. Sachbeschädigung 2. Diebstahl 3. Raub 4. Erpressung 5. Betrug 6. Untreue 7. Begünstigung 8. Hehlerei b) Strafrecht Kollektivdelikte Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen die Allgemeinheit: Schwerpunktmäßig behandelt werden: 1. Straßenverkehrsdelikte 2. Brandstiftungsdelikte 3. Urkundendelikte
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte (2 SWS) Vorlesung Strafrecht Kollektivdelikte (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Vermögensdelikte (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Strafrecht Vermögens- und Kollektivdelikte: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte: 3 LP Vorlesung Strafrecht Kollektivdelikte: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Vermögensdelikte: 2 LP Hausarbeit: 2 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Strafrecht VI
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Internationales Strafrecht und Kriminologie
Qualifikationsziele	a) Internationales Strafrecht Die Studierenden werden in die Prinzipien, Konzepte und Normen des Internationalen Strafrechts (einschließlich der relevanten internationalen Abkommen und Statuten) eingeführt. Dabei werden dogmatische Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutiert sowie das Zusammenwirken des nationalen Rechts und des Unions- und Völkerrechts erörtert. b) Kriminologie Durch die Vorlesung werden die Studierenden befähigt, abweichendes Verhalten und seine Kontrolle (durch formelle und informelle Instanzen) sozialwissenschaftlich einzuordnen und so die sozialen Hintergründe strafbaren Verhaltens und die gesellschaftlichen Bezüge des Strafrechts nachzuvollziehen.
Inhalte	a) Internationales Strafrecht 1. Einführung in das Internationale Strafrecht 2. Überblick über Völkerrechtsverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionsverbrechen 3. Internationale Strafgerichtsbarkeit 4. Strafanwendungsrecht 5. Europäische Einflüsse auf das materielle Strafrecht und Strafverfahrensrecht b) Kriminologie Die Vorlesung gibt einen Überblick über Entwicklung und aktuellen Diskussionsstand der Kriminologie als interdisziplinärer Erfahrungswissenschaft und behandelt insbesondere: 1. Gegenstände und Erkenntnisinteressen der Kriminologie 2. Historische Entwicklung kriminologischer Forschung 3. Theoriebildung 4. Datenquellen und Methoden der Forschung 5. Befunde zu Hellfeld und Dunkelfeld der Kriminalität 6. Ausgewählte aktuelle Kriminalitätstheorien und deren empirische Prüfung 7. Kriminalpolitische Implikationen vorliegender empirisch gesicherter Befunde
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Internationales Strafrecht (1 SWS) Vorlesung Kriminologie (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Internationales Strafrecht oder Kriminologie: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Internationales Strafrecht: 2 LP Vorlesung Kriminologie: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

4. Pflichtmodule im Wahlbereich „Öffentliches Recht“

Modul	Öffentliches Recht I
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Verfassungsrecht I: Grundrechte
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über allgemeine Grundrechtslehren, Methoden der Verfassungsinterpretation, Funktionen und Struktur der Grundrechte, deren prozessuale Geltendmachung im Wege der Verfassungsbeschwerde sowie alle wichtigen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. Sie wissen alle diese Kenntnisse in der Fallbearbeitung anzuwenden.
Inhalte	1. Entwicklung der Grundrechte 2. Funktionen der Grundrechte 3. Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung 4. Struktur der Grundrechte 5. Methoden der Verfassungsauslegung 6. Verfassungsbeschwerde 7. Einzelgrundrechte (Art. 1 bis Art. 19 GG) 8. Grundrechtsgleiche Rechte
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte (4 SWS) Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Verfassungsrecht I: Grundrechte: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte: 2 LP Klausur: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Öffentliches Recht II
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und verwaltungsrechtliche Fälle lösen.
Inhalte	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 1. Grundlagen und Grundbegriffe 2. Verwaltungsverfahren 3. Verwaltungsorganisation 4. Handlungsformen der Verwaltung 5. Normsetzungsverfahren 6. Vollstreckungsverfahren 7. Rechtsschutzverfahren
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht (4 SWS) Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 LP Hausarbeit: 2 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Öffentliches Recht III
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Baurecht oder Umweltrecht
Qualifikationsziele	a) Baurecht Die Studierenden erlangen die für die Erfassung der Grundzüge des Rechtsgebiets nötigen grundlegenden und partiell vertieften Kenntnisse in den beiden zentralen Bereichen des Baurechts, dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht, und können die klassischen Probleme in verschiedenen prozessualen Einkleidungen bearbeiten (planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens, bauordnungsrechtliche Anforderungen und Maßnahmen, Bauleitpläne, Maßnahmen der Plansicherung). b) Umweltrecht Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse im Umweltrecht und vertiefen die einschlägigen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorkenntnisse. Sie erkennen das Zusammenspiel der deutschen und europäischen Rechtsquellen und können mit Problemen in den zentralen Anwendungsfeldern des Umweltrechts (Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltinformation, Umweltrechtsbehelfe) und insbesondere des Immissionsschutzrechts als maßgebendem Referenzgebiet umgehen.
Inhalte	a) Baurecht 1. Bauleitplanung und Rechtsschutz 2. Maßnahmen der Planungssicherung 3. Anforderungen an Bauvorhaben 4. Baugenehmigung im Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes 5. Baugenehmigung im unbeplanten Außenbereich 6. Genehmigungsverfahren 7. Probleme des Nachbarschutzes gegen Vorhaben 8. Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Rechtsschutz b) Umweltrecht 1. Rechtsquellen und Systematik des deutschen und europäischen Umweltrechts 2. Umweltverfassungsrecht 3. Umweltverträglichkeitsprüfung 4. Umweltinformation 5. Immissionsschutzrecht 6. Rechtsschutz im Umweltrecht
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Baurecht (2 SWS) <u>oder</u> Vorlesung Umweltrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)

Modulabschluss	Art der Prüfung: Baurecht oder Umweltrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Baurecht oder Umweltrecht: 3 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Öffentliches Recht IV
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht
Qualifikationsziele	a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie lernen, diese Kenntnisse in Fallbearbeitungen anzuwenden. b) Europarecht Die Studierenden erlangen einen Überblick über die Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, über deren Institutionen und Politiken, über die Arbeitsweise der EU sowie über Grundfreiheiten und Grundrechte. Sie können Fälle mit europarechtlichem Bezug erkennen, darstellen und bearbeiten.
Inhalte	a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht 1. Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen 2. Staatsorgane und Organisationsregeln 3. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen 4. Gesetzgebungsverfahren b) Europarecht 1. Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union 2. Institutionen 3. Politiken 4. Arbeitsweise der EU 5. Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht (2 SWS) Vorlesung Europarecht (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Europarecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 3 LP Vorlesung Europarecht: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	10 LP

Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Öffentliches Recht V
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der „offenen Verfassungsstaatlichkeit“ vertraut. Sie kennen die relevanten Normen des „Außenverfassungsrechts“ und können diese auf einschlägige Fallkonstellationen anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse der Umsetzung und Geltung des Völker- und Europarechts sowie der Entscheidungen überstaatlicher Gerichte in der deutschen Rechtsordnung.
Inhalte	Die Veranstaltung behandelt die nach außen gerichteten, dem Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zum Völkerrecht und Europarecht gewidmeten Bestimmungen des Grundgesetzes, einschließlich der in ihnen kodifizierten Integrations- und kompetenzrechtlichen Anforderungen sowie der Aussagen zum Verhältnis der verschiedenen (Teil-)Rechtsordnungen zueinander. 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der offenen Staatlichkeit 2. Völkerrechtliche Bezüge des deutschen Rechts (inkl. Rechtsquellen des Völkerrechts im Überblick) 3. Deutschland als EU-Mitglied (inkl. Rechtsprechung des BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen der Beteiligung Deutschlands im Rahmen der europäischen Integration)
Lehrform	Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 3 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

5. Pflichtmodule im Wahlbereich „Arbeits- und Sozialrecht“

Modul	Arbeits- und Sozialrecht I
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Vertiefung Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung
Qualifikationsziele	a) Vertiefung Individualarbeitsrecht Die Studierenden erarbeiten sich ergänzend zum Grundkurs vertiefende Kenntnisse in den Teilbereichen des Individualarbeitsrechts, die in der arbeitsrechtlichen Praxis besondere Bedeutung haben. Sie sind in der Lage, komplexere Fälle zu analysieren und problemorientiert zu lösen. b) Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht Die Studierenden erlernen die Grundzüge der Vertragsgestaltung anhand von praxisrelevanten Beispielen zum Arbeitsvertrag und zu Geschäftsführerverträgen. Sie vertiefen die Kenntnisse zum Arbeitsvertragsrecht und zu den Anforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse anzuwenden und Verträge selbstständig zu gestalten.
Inhalte	a) Vertiefung Individualarbeitsrecht 1. Antidiskriminierungsrecht 2. Befristung von Arbeitsverträgen 3. Allgemeiner Kündigungsschutz 4. Recht der Massenentlassung 5. Besonderer Kündigungsschutz b) Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht 1. AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB) 2. Vertiefung zu den Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen und ihrer Gestaltbarkeit 3. Gestaltung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses 4. Grundlagen Geschäftsführerverträge
Lehrform	Vorlesung Vertiefung Individualarbeitsrecht (3 SWS) und Vorlesung Vertragsgestaltung (2 SWS) sowie Übung Individualarbeitsrecht (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Vertiefung Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vertiefung Individualarbeitsrecht: 3 LP Vorlesung Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht: 2 LP Übung Individualarbeitsrecht: 1 LP Hausarbeit: 2 LP

Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Arbeits- und Sozialrecht II
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Allgemeines Sozialrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick über das gegliederte Sozialrechtssystem, seine verfassungsrechtliche Fundierung und seine Einordnung in die Gesamtrechtsordnung. Sie kennen den Allgemeinen Teil des Sozialrechts und das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren sowie die Besonderheiten des Sozialgerichtsgesetzes. Sie können diese Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen anwenden und argumentativ erörtern.
Inhalte	1. Grundbegriffe des Sozialrechts 2. Überblick über das gegliederte Sozialrechtssystem 3. Einordnung des Sozialrechts in die Gesamtrechtsordnung 4. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Sozialrechts 5. Soziale Rechte und Sozialleistungsträger 6. Beratungspflichten 7. Mitwirkungsobliegenheiten der Versicherten 8. Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren 9. Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Allgemeines Sozialrecht (2 SWS) Übung Sozialrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Allgemeines Sozialrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Allgemeines Sozialrecht: 2 LP Übung Sozialrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Arbeits- und Sozialrecht III
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Sozialversicherungsrecht I und Existenzsicherung und soziale Hilfen I
Qualifikationsziele	a) Sozialversicherungsrecht I Die Studierenden erfassen die Grundstrukturen und Besonderheiten des gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsrechts. Sie erarbeiten sich eine Systematik des Rechtsgebiets mit seinen Bezügen zum allgemeinen Sozialrecht und Sozialverwaltungsverfahren und üben diese anhand von Fällen ein. b) Existenzsicherung und soziale Hilfen I Die Studierenden erarbeiten sich die Grundstrukturen des Existenzsicherungsrechts und der sozialen Hilfen. Sie erhalten ein grundlegendes Verständnis der Materie und ein vertieftes Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Existenzsicherung und der sozialen Hilfen sowie die diesen Sachbereich prägenden tatsächlichen Umstände. Die Studierenden sind in der Lage, diese Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen anzuwenden.
Inhalte	a) Sozialversicherungsrecht I 1. Krankenversicherungsrecht (SGB V) 2. Pflegeversicherungsrecht (SGB XI) 3. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung 4. Bezüge zum allgemeinen Sozialrecht und Sozialverwaltungsverfahren sowie zum sozialgerichtlichen Verfahren b) Existenzsicherung und soziale Hilfen I 1. Existenzsichernde Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Hilfebedürftige (SGB II) 2. Bedarfsbegriff, Bedarfsermittlung 3. Begriff der Hilfsbedürftigkeit 4. Leistungen zur Bedarfsdeckung 5. Sanktionen nach dem SGB II
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Sozialversicherungsrecht I (2 SWS) und Vorlesung Existenzsicherung und soziale Hilfen I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Sozialversicherungsrecht I: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Existenzsicherung und soziale Hilfen I: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sozialversicherungsrecht I: 2 LP Existenzsicherung und soziale Hilfen I: 2 LP Mündliche Prüfungen: 1 + 1 LP

Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Arbeits- und Sozialrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Grundkurs Individualarbeitsrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich am Ende des Semesters ein fundiertes Grundverständnis über die Begrifflichkeiten des Individualarbeitsrechts erarbeitet und können relevante Fachbegriffe definieren und verwenden. Sie haben einen Überblick über die Grundstrukturen des Arbeitsrechts und können diese darstellen und veranschaulichen. Sie können Rechtsfragen zu Standardsituationen im Arbeitsrecht im Hinblick auf die Begründung, die Durchführung des Vertrages und die Vertragsbeendigung abstrakt oder anhand von Fällen beantworten, erläutern und argumentativ erörtern. Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für die Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere können sie auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen zurückgreifen. Sie erkennen ggf. sozialrechtliche Bezüge und können das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Recht erklären. Schließlich sind die Studierenden in der Lage, die soziale, sozial- und wirtschaftspolitische Dimension arbeitsrechtlicher Fragestellungen zu erkennen.
Inhalte	1. Überblick über das System des Arbeitsrechts 2. Einordnung des Arbeitsrechts in das Zivilrechtssystem 3. Begründung von Arbeitsverhältnissen (Formfragen, Stellvertretung, Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis, Personalauswahl und Diskriminierungsschutz) 4. Inhalt des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Haupt- und Nebenpflichten beider Parteien, Teilzeit; Leistungsstörungen, u. a. Krankheit im Arbeitsverhältnis; Haftung im Arbeitsverhältnis) 5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Kündigung und Kündigungsschutz, Kündigungsgründe; Befristungsmöglichkeiten)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Grundkurs Arbeitsrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Grundkurs Arbeitsrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Grundkurs Arbeitsrecht: 3 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Arbeits- und Sozialrecht V
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Kollektives Arbeitsrecht
Qualifikationsziele	a) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die betriebliche Mitbestimmung durch Betriebsräte und sind in der Lage, Fälle zum Betriebsverfassungsrecht problemorientiert zu lösen. Sie sind fähig, die Organisation der Betriebsverfassung und die wesentlichen Beteiligungsrechte des Betriebsrats und deren Durchsetzung zu erkennen und darzustellen. Ebenso können sie die Partizipation von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eines Unternehmens identifizieren und darstellen. b) Tarif- und Arbeitskampfrecht Die Studierenden sind in der Lage, das System der Sozialpartnerschaft in Deutschland darzustellen. Sie erwerben problemorientiert Kenntnisse zum Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht und sind in der Lage, dazu Fälle zielgerichtet zu lösen. Sie können insbesondere den Abschluss und die Wirksamkeit von Tarifverträgen beurteilen sowie die Grenzen der Tarifautonomie einschätzen.
Inhalte	a) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen 1. Organisation der Betriebsverfassung 2. Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten 3. Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten 4. Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten 5. Betriebliche Einigung 6. Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder 7. Grundzüge der Unternehmensmitbestimmung b) Tarif- und Arbeitskampfrecht 1. Verfassungsrechtlicher Schutz von Koalitionen und deren einfach-rechtliche Rechtsstellung 2. Parteien, Abschluss und Inhalt von Tarifverträgen 3. Rechtswirkung von Tarifverträgen 4. Beendigung von Tarifverträgen 5. Grenzen der Tarifautonomie 6. Arbeitskampfrecht, insbesondere Streikrecht
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen (2 SWS) Vorlesung Tarif- und Arbeitskampfrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Tarif- und Arbeitskampfrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen: 2 LP Tarif- und Arbeitskampfrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 + 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Arbeits- und Sozialrecht VI
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Sozialversicherungsrecht II und Existenzsicherung und soziale Hilfen II
Qualifikationsziele	a) Sozialversicherungsrecht II Die Studierenden erfassen die Grundstrukturen und Besonderheiten des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, Rentenversicherung und der Arbeitsförderung. Sie erarbeiten sich eine Systematik des Rechtsgebiets mit seinen Bezügen zum allgemeinen Sozialrecht und zum Sozialverwaltungsverfahren und üben diese anhand von Fällen ein. b) Existenzsicherung und soziale Hilfen II Die Studierenden erarbeiten sich die Grundstrukturen der existenzsichernden Leistungen und sozialen Hilfen und ein Verständnis für diese. Sie erarbeiten sich insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie die diesen Sachbereich prägenden tatsächlichen Umstände. Die Studierenden sind in der Lage, diese Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.
Inhalte	a) Sozialversicherungsrecht II 1. Gesetzliche Unfallversicherung 2. Rentenversicherung 3. Arbeitsförderungsrecht, insbesondere Arbeitslosengeld b) Existenzsicherung und soziale Hilfen II 1. Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG 2. Soziale Hilfen nach dem SGB XII, insbesondere Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen 3. Soziale Hilfen nach dem SGB II (Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit, Leistungen für Bildung und Teilhabe) 4. Sanktionen nach dem SGB II 5. Bezüge zum allgemeinen Sozialrecht und Sozialverwaltungsverfahren sowie zum sozialgerichtlichen Verfahren
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Sozialversicherungsrecht II (2 SWS) Vorlesung Existenzsicherung und soziale Hilfen II (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Sozialversicherungsrecht II: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Existenzsicherung und soziale Hilfen II: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sozialversicherungsrecht II: 2 LP Existenzsicherung und soziale Hilfen II: 2 LP Mündliche Prüfungen: 1 + 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

6. Pflichtmodule im Wahlbereich „Wirtschaftsrecht“

Modul	Wirtschaftsrecht I
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Vertragliche Schuldverhältnisse und Handelsrecht
Qualifikationsziele	a) Vertragliche Schuldverhältnisse Die Studierenden lernen wesentliche Vertragstypen kennen. Ihnen sind deren Abgrenzung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie das Leistungsstörungenrecht geläufig. Sie sind zudem in der Lage, die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht erkennen und darstellen. b) Handelsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung fundierten Wissens über die zentralen Rechtsvorschriften im Handelsrecht und praxisorientierter Kenntnisse in wesentlichen handelsrechtlichen Bereichen.
Inhalte	a) Vertragliche Schuldverhältnisse 1. Kauf- und Werkvertrag, Garantieübernahme 2. Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) 3. Miete 4. Leihe und Darlehen 5. Dienstvertrag 6. Schenkung 7. Auftrag und Geschäftsbesorgung 8. Bürgschaft 9. Selbstständige Garantie 10. Anerkenntnis und Vergleich b) Handelsrecht Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen die wichtigsten handelsrechtlichen Vorschriften, ihr Anwendungsbereich und ihr Verhältnis zum BGB. Insbesondere werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Bereiche näher dargestellt: 1. der Kaufmannsbegriff 2. das Handelsregister (und seine Publizität) 3. das Firmenrecht 4. die Stellvertretung (Prokura und Handelsvollmacht) 5. der Handelskauf
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse (2 SWS) Vorlesung Handelsrecht (1 SWS) Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)

Modulabschluss	Art der Prüfung: Vertragliche Schuldverhältnisse und Handelsrecht: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 3 LP Vorlesung Handelsrecht: 2 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Wirtschaftsrecht II
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Recht des Unternehmenskaufs
Qualifikationsziele	Die Studierenden können ihr schuldrechtliches Basiswissen (insb. Kaufrecht) mit den Grundlagen des Gesellschaftsrecht verknüpfen. Sie können die wesentlichen (Querschnitts-)Fragen bezüglich Unternehmenskäufen anwendungsorientiert beantworten und können die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Abläufe identifizieren und erklären.
Inhalte	1. Gestaltungsformen von Unternehmenskäufen 2. Form- und Zustimmungserfordernisse 3. Rechtliche Anforderungen bei Anteilsübertragungen 4. Gewährleistung beim Unternehmenskauf 5. Überblick über die typischen Abläufe und Beteiligten beim Unternehmenskauf 6. Wesentliche öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Recht des Unternehmenskaufs: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Wirtschaftsrecht III
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Bankrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse und ein Verständnis der privatrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit Bankgeschäften. Außerdem erlangen sie Grundkenntnisse des öffentlichen Bankrechts und des Wertpapierrechts. Sie sind in der Lage, einfache Fälle eigenständig zu lösen und Rechtsfragen differenziert zu diskutieren.
Inhalte	1. Privates Bankrecht 2. Währungs- und Geldrecht 3. Einlagensicherung 4. Grundzüge des Wertpapierrechts
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Bankrecht(2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Bankrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Bankrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Wirtschaftsrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul im 1. Semester
Titel	Kapitalgesellschaftsrecht und Praxis des Registerrechts I
Qualifikationsziele	a) Kapitalgesellschaftsrecht Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Kapitalgesellschaftsrecht und können ihr Wissen über die Gründung, das Gesellschaftskapital und die Organisation von GmbH und Aktiengesellschaft auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Sie sind in der Lage, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Gesellschaftsformen systematisch zu veranschaulichen. b) Praxis des Registerrechts I Die Studierenden kennen die zentralen Rechtsfragen des allgemeinen Registerrechts der Gesellschaftsrechtspraxis und werden befähigt, problemorientiert die formellen und verfahrensrechtlichen Aspekte zu handhaben. Durch den Einblick in die gesellschaftsrechtliche Notarpraxis sind sie in der Lage, eine Verknüpfung zur Rechtsanwendung herzustellen.
Inhalte	a) Kapitalgesellschaftsrecht 1. Grundlagen 2. Gründung der Kapitalgesellschaft 3. Organisationsverfassung 4. Mitgliedschaft 5. Finanzverfassung 6. Satzungs- und Strukturänderungen 7. Typenvermischte Rechtsformen 8. Nicht-kapitalistische Körperschaften b) Praxis des Registerrechts I 1. Allgemeiner Teil des Handelsregisterrechts, insbesondere Handelsregisteranmeldungen 2. Grundsätze des Firmenrechts 3. Sitzverlegungen 4. Zweigniederlassungen 5. Prokuren 6. Personengesellschaftsrecht, insbesondere das Recht der KG
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht (2 SWS) Vorlesung Praxis des Registerrechts I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Kapitalgesellschaftsrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Praxis des Registerrechts I: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht: 2 LP Vorlesung Praxis des Registerrechts I: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 + 1 LP

Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Wirtschaftsrecht V
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Gesellschaftsrecht und Praxis des Registerrechts II
Qualifikationsziele	a) Gesellschaftsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen der unterschiedlichen Gesellschaftsformen im Privatrecht. Anschließend sollen die Studierenden in der Lage sein, eine interessengerechte Rechtsformwahl treffen zu können und darüber hinaus haftungsrechtliche Probleme zu lösen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Kapitalgesellschaftsrecht und können ihr Wissen über die Gründung, das Gesellschaftskapital und die Organisation von GmbH und Aktiengesellschaft auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Sie sind in der Lage, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Gesellschaftsformen systematisch zu veranschaulichen. b) Praxis des Registerrechts II Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über das materielle Gesellschaftsrecht, insbesondere die Kommanditgesellschaft, und ergänzen es durch einen Überblick über das Recht des Handelsregisters als formeller Seite des Gesellschaftsrechts. Sie lernen die damit verbundene notarielle Praxis eines Notars im Gesellschaftsrecht kennen und vertiefen dabei das prüfungsrelevante Wissen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.
Inhalte	a) Gesellschaftsrecht 1. Grundlagen und Systematik des deutschen Gesellschaftsrechts 2. BGB-Gesellschaft 3. offene Handelsgesellschaft 4. Kommanditgesellschaft 5. stille Gesellschaft 6. Partnerschaftsgesellschaft 7. EWIV 8. Grundlagen 9. Gründung der Kapitalgesellschaft 10. Organisationsverfassung 11. Mitgliedschaft 12. Finanzverfassung 13. Satzungs- und Strukturänderungen 14. Typenvermischte Rechtsformen 15. Nicht-kapitalistische Körperschaften b) Praxis des Registerrechts II 1. Gründungen 2. Satzungsänderungen 3. Kapitalerhöhungen 4. Änderungen in der Geschäftsführung 5. Gesellschafterwechsel 6. Unternehmensverträge 7. Auflösung und Liquidation
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Gesellschaftsrecht (3 SWS) Vorlesung Praxis des Registerrechts II (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Gesellschaftsrecht: Hausarbeit (2 Wochen, 6–9 Seiten) Praxis des Registerrechts II: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Gesellschaftsrecht: 3 LP Vorlesung Praxis des Registerrechts II: 2 LP Hausarbeit: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Wirtschaftsrecht VI
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Insolvenzrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben ergänzend zu ihren gesellschaftsrechtlichen Kenntnissen Wissen über die Grundlagen des Unternehmensinsolvenzrechts. Darüber hinaus erarbeiten sie sich die Grundzüge des Verbraucher- sowie des Europäischen Insolvenzrechts. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.
Inhalte	1. Insolvenzgründe, Insolvenzantrag 2. Insolvenzverfahren 3. Grundlagen des Verbraucherinsolvenzverfahrens 4. Überblick über das Europäische Insolvenzrecht
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Insolvenzrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Insolvenzrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Insolvenzrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul	Wirtschaftsrecht VII
Modultyp	Pflichtmodul im 2. Semester
Titel	Kapitalmarktrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die gesetzlichen Regelungen des Kapitalmarktrechts und können die Organisation und Funktionsweise von Kapitalmärkten darstellen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.
Inhalte	1. Grundlagen der Kapitalmarktregulierung 2. Prospekt- und Publizitätspflichten 3. Insiderhandel und Marktmanipulation 4. Börsengang und De-/Downlisting 5. Squeeze-Out sowie Corporate Governance 6. Anlagen nach dem KAGB
Lehr- und Lernformen	Vorlesung Kapitalmarktrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Kapitalmarktrecht: Mündliche Prüfung (10–30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Kapitalmarktrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

7. Abschlussmodul

Modul	Abschlussmodul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Masterarbeit
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit weist die bzw. der Studierende die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in dem von ihr bzw. ihm gewählten Wahlbereich nach. Die bzw. der Studierende ist in der Lage, unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers ein Thema auswählen und in einem selbstständigen Arbeitsprozess auszuarbeiten.
Inhalte	Die bzw. der Studierende hat eine Masterarbeit anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit soll ein eigenständiger Beitrag zum Lehrstoff des gewählten Wahlbereichs des Studienganges sein.
Lehrform	Betreuung der Masterarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Deutsches Recht (LL.M.)
Modulabschluss	Art der Prüfung: Masterarbeit (14 Wochen, 10.000–13.000 Wörter) Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Masterarbeit: 15 LP
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (i. d. R. im Februar)
Dauer	14 Wochen